

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 48 (1897)
Heft: 11

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la Société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langen Gipfeltrieb sind die Aeste wieder normal und tragen Zapfen von gewöhnlicher Grösse.

Ein unten am Stamme abgeschnittener, 25 mm dicker Ast hatte an seiner Basis über 50 äusserst schmale Jahrringe; das Wachstum war somit ein sehr langsames. Auch besitzt das stark von Harz durchdrungene Holz die Härte von Horn.

Obschon diese abnormen Bildungen etwelche Aehnlichkeit mit *Hexenbesen* besitzen, so fehlen doch die am Grunde der letztern vorkommenden beulenartigen Anschwellungen. Ueberhaupt ist an der Rinde des Stammes oder der Aeste keinerlei Unregelmässigkeit oder Spur früherer Verletzungen wahrzunehmen. Was mag also die Ursache dieser eigenartigen Erscheinung sein? Eine Beschädigung durch Pilze oder Insekten erscheint wohl ausgeschlossen. Ist vielleicht anzunehmen, der Baum sei mit seinen Wurzeln aus dem obern, fruchtbaren Erdreich in eine nasse oder torfhaltige Bodenschicht gelangt, aus der er nun wieder in besseres Terrain vordringt, so dass das verzögerte Wachstum auch wieder einer normalen Entwicklung weicht?

Bemerkt sei noch, dass auf der Weide von *Berboleuse*, cirka 2 km südlich vom See von *Chavonnes*, in der Nähe der Alphütte (1766 m ü. M.) eine junge Fichte vorkommt, welche eine ähnliche ungewöhnliche Gestalt besitzt, doch nicht in so ausgesprochenem Grade, wie die beiden vorerwähnten Exemplare.



Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Denkmal für Professor Landolt.

Bekanntlich ist an der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Genf der Beschluss gefasst worden, dem letztes Jahr verstorbenen Professor und Oberforstmeister *E. Landolt* ein passendes Denkmal zu setzen. In Ausführung dieses Beschlusses hat soeben das *Ständige Komitee* ein Cirkular an die ehemaligen Schüler, die vielen Freunde, Kollegen und Verehrer des um unser Forstwesen so hochverdienten Mannes erlassen und dieselben zur Zeichnung der zu dem angegebenen Zwecke nötigen Mittel eingeladen. Als Denkmal ist eine im Garten der eidg. Forstschule in Zürich aufzustellende lebensgrosse Bronze-Büste in Aussicht genommen.

Bei der hohen Verehrung, deren sich *Landolt* als Lehrer und Forstbeamter, als Fachmann und als Bürger nicht nur in forstlichen Kreisen, sondern überall, wo er gekannt war, zu erfreuen hatte, wird jener Aufruf gewiss allerseits günstige Aufnahme finden.

Diesfällige Beiträge wolle man an den Kassier des schweiz. Forstvereins, Herrn Forstmeister *Steinegger*, in Schaffhausen, einsenden.



Mitteilungen — *Communications.*

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

(Vom 26. Oktober 1897.)

Tit.

Durch die Abstimmung des Volkes und der Stände vom 11. Juli 1897 hat der Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgende Fassung erhalten:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Forstpolizei.“

Infolgedessen ist das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, einer Revision zu unterwerfen. Da aber bis zur Inkrafttretung des neuen Gesetzes geraume Zeit hingehen wird und es anderseits im Interesse des schweizerischen Forstwesens und insbesondere auch in demjenigen der bisher ganz oder teilweise der Bundesaufsicht nicht unterstellt gewesenen Kantone liegt, dass der Art. 24 der Verfassung in seinem jetzigen Wortlaut möglichst bald zum Vollzug gelange, so legten wir uns die Frage vor, ob dies nicht durch einen Bundesbeschluss thunlich wäre, welcher das oberwähnte Bundesgesetz transitorisch, bis ein revidiertes Gesetz an dessen Stelle getreten, vollziehbar erklärt.

Gegen ein derartiges Vorgehen dürften kaum ernstliche Einwendungen zu erheben sein, indem es sich dabei nur darum handelt, ein bereits bestehendes Gesetz gemäss der neuen Bestimmung der Bundesverfassung transitorisch auf ein Gebiet auszudehnen, welchem bis dahin die Wohlthat dieses Gesetzes nicht zu gute kam.

Das fragliche Gesetz selbst besteht seit vollen 21 Jahren in Kraft; dessen Durchführung ist keinen Anständen von Bedeutung begegnet; es hat sich in den betreffenden Kantonen eingelebt und Anerkennung gefunden. Es darf daher vorausgesetzt werden, dass dessen vorübergehende Anwendung im Gebiete der ganzen Schweiz allgemeine Billigung finden wird, und dies namentlich auch in denjenigen Kantonen und Kantons teilen, die bisher ausser dem eidgenössischen Forstgebiet lagen, in wel-